

Anlage U1

**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum Bebauungsplan "Kirchenöschle, Änderung
2019" in Erbach, Stadtteil Dellmensingen**

13.02.2019

Auftraggeber : Künster Architektur und Stadtplanung

Bearbeiter : Norbert Menz

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
2.1	Artenschutz	2
2.2	Umwelthaftung	4
3	Bestandsbeschreibung	6
3.1	Biotoptypen	6
3.2	Europäische Vogelarten	6
3.3	Streng und besonders geschützte Arten	7
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	7
5	Literatur	7

Datengrundlage Abbildungen und Pläne:

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

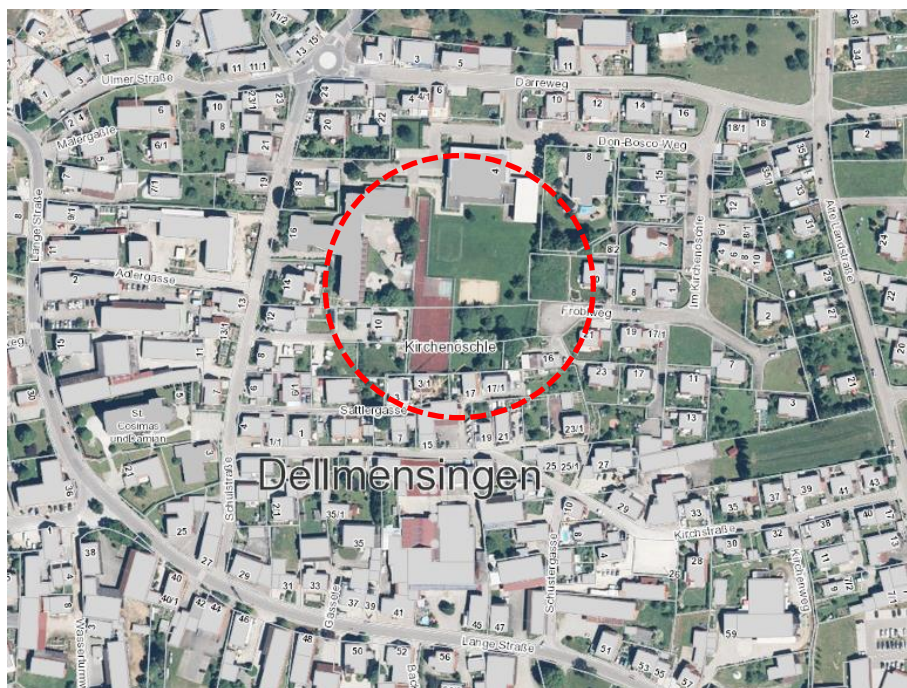
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Sonstige Bilder kommen vom Verfasser des Berichts

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Erbach plant die Änderung des Bebauungsplans "Kirchenöschle" in Dellmensingen. Das Gebiet liegt innerörtlich nördlich der Ortsmitte im Bereich der Werkrealschule (Abbildung 1). Durch die Änderung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde daher eine artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 16.01.2019 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Räumliche Lage des geplanten Baugebiets



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: - Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB - Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB - Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)

- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

3 Bestandsbeschreibung

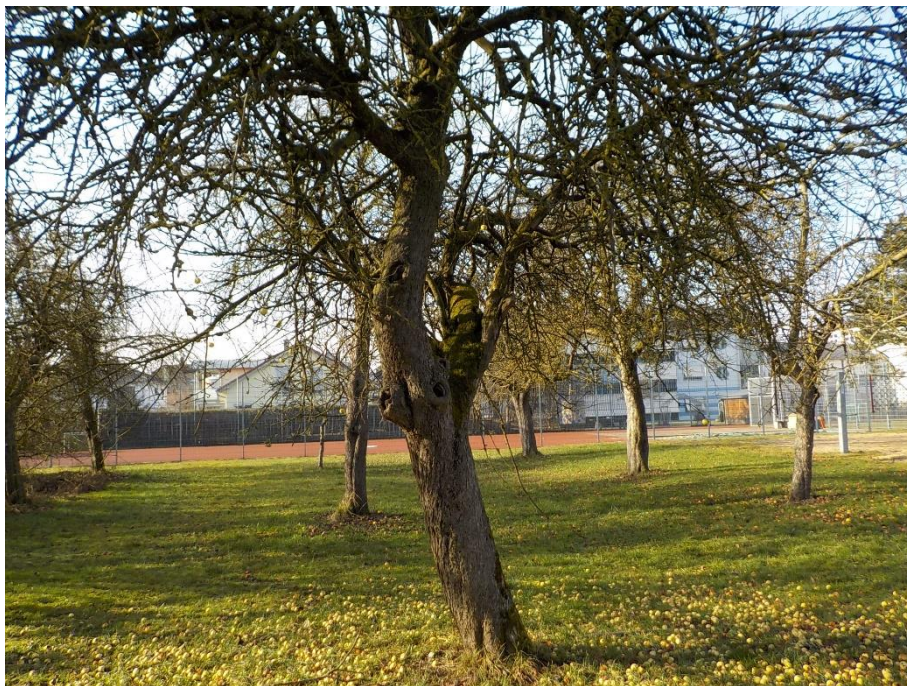
3.1 Biotoptypen

Die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen sind in Anlage U2 kartographisch dargestellt.

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets wird als Spiel- und Sportfläche genutzt. Der Westliche Teil ist durch einen Hartplatz mit Laufbahnen und Sprungfeld vollständig versiegelt, im Zentrum befindet sich ein Beachvolleyballfeld. Südlich der Mehrzweckhalle wird die Fläche als Rasen genutzt.

Der südöstliche Teil des Untersuchungsgebiets unterliegt einer extensiven Nutzung. Hier finden sich noch dichtere Streuobstbestände über einen Grünlandbestand der als Fettwiese anzusprechen ist. Auf der Grenze zwischen Flurstück 169/1 und 175/5 stockt ein altes Holundergebüsch.

Abb. 2: Streuobstbestand mit zahlreichen Baumhöhlen



3.2 Europäische Vogelarten

Der Streuobstbestand weist zahlreiche Fäulnis- und Spechthöhlen auf und bietet Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten, die ihr Nest auf bzw. im Stamm-, Ast- oder Zweigbereich von Gehölzen anlegen. Aufgrund des hohen Höhlenangebotes sind auch wertgebende Arten wie Star, Grauschnäpper und Feldsperrling zu erwarten.

3.3 Streng und besonders geschützte Arten

Der Streuobstbestand ist durch sein großes Höhlenangebot auch als Lebensraum für Fledermausarten relevant. Das Vorkommen von Wochenstuben ist aufgrund des guten Angebots verschiedener Höhlen und der direkten Anbindung an Jagdgebiete nicht auszuschließen.

Die Baumhöhlen kommen auch als Habitate des national besonders geschützten Siebenschläfers in Frage. Außerdem ist die Besiedlung durch besonders geschützte Holzkäferarten möglich. Aufgrund der Höhenlage und Habitatausstattung des Gebiets ist das Vorkommen streng geschützter Holzkäfer nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die Neubebauung im Bereich des Baugebiets "Kirchenöschle" kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Durch den Verlust des alten Obstbaumbestandes werden potenzielle **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von besonders geschützten europäischen Vogelarten und streng geschützten Fledermausraten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist ohne Kenntnisse über den tatsächlichen Artenbestand nicht möglich.

Auch der Verbotstatbestand der **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ohne Kenntnisse über den Artenbestand nicht zu beurteilen, da dieser Tatbestand nur auf Populationsebene beurteilt werden kann.

Es wird daher empfohlen eine Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2019 durchzuführen.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Gehölzfällungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des **Tötens oder Verletzens** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Mögliche Vorkommen besonders geschützter Holzkäfer ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Durch zerstörungsfreies Verbringen potenzieller Käferbäume an einen geeigneten Standort und aufrechte Lagerung in Form einer Totholzpyramide wäre ein Fortbestand der Holzkäfer möglich.

5 Literatur

MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

(Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.

Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.